

**Beschlussempfehlung
an die Stadtverordnetenversammlung**

25. November 2020
1 von 4

documenta und Museum Fridericianum gGmbH
Änderung Gesellschaftsvertrag
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1953 -

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Getzschmann

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der documenta und Museum Fridericianum gGmbH wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD (6)

Ablehnung: B90/Grüne (3), AfD (1), Kasseler Linke (2), FDP + Freie Wähler + Piraten (1), WfK (1)

Enthaltung: CDU (4), AfD (1)
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. documenta und Museum Fridericianum gGmbH Änderung Gesellschaftsvertrag, 101.18.1953, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

2 von 4

§ 8 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt geändert:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Je drei Aufsichtsratsmitglieder werden wie folgt durch die Gesellschafter entsandt:
 - a. Die Stadt entsendet den/die Oberbürgermeister*in der Stadt Kassel. Er/Sie ist, solange die Stadt Kassel Gesellschafterin ist, kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Die Stadt Kassel hat in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin das Recht, ~~zwei weitere~~ **ein weiteres** Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Diese sollten aus sachnahen Bereichen stammen.
 - b. Das Land Hessen entsendet den/die Minister*in für Wissenschaft und Kunst. Er/Sie ist, solange das Land Hessen Gesellschafter ist, kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Das Land Hessen hat in seiner Eigenschaft als Gesellschafter das Recht, ~~zwei weitere~~ **eine/n weitere/n** Vertreter*innen des Landes zu entsenden. Diese/r sollten aus sachnahen Bereichen stammen.
2. Weitere ~~drei~~ **zwei** Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, und zwar je einer auf Vorschlag
 - a. des Internationalen Beirates der documenta
 - b. des Internationalen Wissenschaftlichen Beirates des documenta Institutes aus deren Reihen
 - c. ~~der Geschäftsführung aus sachnahen Gebieten mit nationaler Reputation.~~
3. **Weitere sieben Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmt.**
4. Auf eine gleichwertige Beteiligung von Frauen soll hingewirkt werden.
5. Der/Die Oberbürgermeister*in der Stadt Kassel ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Aufsichtsrates. Der/Die Minister*in für Wissenschaft und Kunst ist Kraft Amtes Stellvertreter*in des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
6. Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit der gewählten Mitglieder mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.

Eine erneute Entsendung bzw. Wahl für jeweils eine weitere Amtsperiode ist zulässig. 3 von 4

7. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Die/Der Vorsitzende unterrichtet umgehend die Gesellschafter und die Gesellschaft.
8. Aufsichtsratsmitglieder, die aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, können von dem jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschafter jederzeit abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Die Gesellschafter-versammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angaben von Gründen vor Ablauf der Amtszeit abberufen.
9. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes endet auch mit dem Ausscheiden aus dem für die Entsendung maßgeblichen Amt, Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates stellt das Ausscheiden fest und teilt es dem betreffenden Mitglied und den Organen der Gesellschaft mit.
10. Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so entsendet der jeweilige entsendungsberechtigte Gesellschafter einen/e Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, wird wie unter § 8 Abs. 2 beschrieben ein Ersatzmitglied gewählt. Dessen Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
11. An Sitzungen des Aufsichtsrates können auf Antrag der Gesellschaft, eines Gesellschafters oder eines Mitgliedes des Aufsichtsrates mit Zustimmung der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung mit Zustimmung der Stellvertretung, Sachverständige und Auskunftspersonen teilnehmen.
12. Die Aufsichtsratsmitglieder sowie die weiteren Teilnehmer einer Aufsichtsratssitzung sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller ihnen im Rahmen ihrer Aufsichtsratstätigkeit oder anderswie bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und geheimhaltungsorientierten Belange der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bestehen.
13. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes Hessen in den Aufsichtsrat entsandt wurden, haben dem Land Hessen Bericht zu erstatten.

Die von Gebietskörperschaften entsandten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen insoweit keiner Verschwiegenheitspflicht im dienstlichen Verkehr; §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.

4 von 4

14. Der Aufsichtsrat hat, soweit sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nichts anderes ergibt, insbesondere folgende Aufgaben:
- a. der Gesellschafterversammlung die Bestellung und Anstellungsmodalitäten der Geschäftsführung vorzuschlagen
 - b. die von der Geschäftsführung zu erstellenden Entwürfe der Wirtschaftspläne zu prüfen und der Gesellschafterversammlung mit einem Beschlussvorschlag vorzulegen
 - c. Der Gesellschafterversammlung die Bestellung eines Abschlussprüfers vorzuschlagen
 - d. Die Mitglieder der Beiräte auf Vorschlag der Geschäftsführung zu berufen
 - e. die Künstlerische Leitung für die documenta auf Vorschlag der Geschäftsführung und des Internationalen Beirat der documenta zu berufen
 - f. die Künstlerische Leitung für das Fridericianum auf Vorschlag der Geschäftsführung zu bestellen
 - g. die Wissenschaftliche Leitung für das documenta Institut auf Vorschlag des jeweils amtierenden Internationalen Wissenschaftlichen Beirats des documenta Instituts unter Beteiligung der Geschäftsführung gemeinsam mit der Universität Kassel zu berufen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei Zustimmung: Kasseler Linke, AfD, FDP + Freie Wähler + Piraten, WfK
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke betr. documenta und Museum Fridericianum gGmbH Änderung Gesellschaftsvertrag, 101.18.1953, wird **abgelehnt**.

Volker Zeidler
Vorsitzender

Annika Kuhlmann
Schriftführerin